

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2009/9/30 30b177/09i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie die Hofräte und Hofrätinnen Hon.-Prof. Dr. Sailer, Dr. Lovrek, Dr. Jensik und Dr. Fichtenau als weitere Richter in den verbundenen Rechtssachen der klagenden Parteien 1. T***** AG *****, vertreten durch Felfernig & Graszitz Rechtsanwälte GmbH in Wien, 2. D***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Armin Pammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Senta F*****, vertreten durch Ainedter & Trappel, Rechtsanwälte in Wien, und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei D***** GmbH, *****, wegen 148.218,36 EUR sA und 308.454,44 EUR sA, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 19. Mai 2009, GZ 47 R 655/08h-36, womit über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichts Döbling vom 30. September 2008, GZ 3 C 2/07x-23, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Revisionswerberin geht selbst zutreffend davon aus, dass der Grundsatz der Akzessorität besagt, dass ein Pfandrecht ohne Forderung nicht entstehen und nicht fortbestehen kann (RIS-Justiz RS0011343 [T1]). Wird daher eine Hypothek im Grundbuch aufgrund eines fingierten Schuldtitels eingetragen, so ist die Verpfändung nicht rechtswirksam (RIS-Justiz RS0011340; zur Nichtbegründung eines Pfandrechts, wenn das zu sichernde Darlehen nicht zugezahlt wurde RIS-Justiz RS0011336).

Das Argument der Revisionswerberin, weil sie den Darlehensbetrag zugezahlt habe, bestehe auch das die Darlehensforderung sichernde Pfandrecht, setzt sich über die vom Berufungsgericht übernommenen und somit bindenden Feststellungen des Erstgerichts hinweg, wonach nicht festgestellt werden konnte, dass ein Darlehen zugezahlt wurde und dass nur die Feststellung zulässig ist, „dass es sich um einen Aktienkauf handelte“ (Erstgericht S 17).

Die Auffassung in der Revision, dass in diesem Umfang keine reine Tatfrage zu beurteilen sei, weil auch der Inhalt des schriftlichen „Darlehensvertrags“ zu würdigen sei, lässt außer Acht, dass die Vorinstanzen nicht etwa ausschließlich den Inhalt der schriftlichen Urkunde auslegten. Nur in diesem Fall läge aber eine revidierbare rechtliche Beurteilung vor (RIS-Justiz RS0017842, RS0017911). Die Vorinstanzen haben vielmehr nach Einvernahme der Beklagten und von Zeugen angenommen, dass kein Darlehensvertrag, sondern ein Aktienkauf vereinbart wurde. Darin liegt eine Feststellung zum gemeinsamen Vertragswillen der Parteien (RIS-Justiz RS0017811), die auch dann nicht revidierbar ist, wenn sie (unter anderem) aus dem Inhalt von Urkunden abgeleitet wird (RIS-Justiz RS0017828; zuletzt 4 Ob 202/08x).

Textnummer

E91997

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0030OB00177.09I.0930.000

Im RIS seit

30.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at